Merkblatt für die Durchführung von Sonnwendfeuern

und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Böblingen

1. Das Verbrennen von Holz und Reisig in größeren Mengen entspricht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Entsorgung von Abfall außerhalb von genehmigten Abfallbeseitigungsanlagen. Dafür ist eine abfallrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist bei der unteren Abfallrechtsbehörde (Amt für Wasserwirtschaft) des Landratsamts Böblingen zu beantragen. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wird befristet erteilt.

1. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

 Formloser Antrag, Beschreibung des Ortes anhand eines Lageplanes, Größe des Feuers (Holzmenge in cbm), Zeitpunkt oder Zeitraum, Angaben über die Lagerung (Dauer und Ort) des zu verbrennenden Holzes, Benennung eines Verantwortlichen für die Durchführung, Beschreibung und Herkunft des zu verbrennenden Holzes und im Einzelfall besonders zu erwähnende Tatsachen.

1. Befindet sich die Veranstaltung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, so ist eine Erlaubnis für die Verbrennung und die Holzlagerung bei der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Landwirtschaft des Landratsamts Böblingen zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis umfasst in diesem Fall auch die abfallrechtliche Genehmigung.
2. Für die Genehmigung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung ist das Bürgermeisteramt zuständig.
3. Die Genehmigungen sind in der Regel gebührenpflichtig.
4. Das Holz muss so gelagert werden, dass von dem Stapel keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen ausgeht (Standsicherheit).
5. Es ist sicher zu stellen, dass unbefugte Ablagerungen von anderen Abfällen vermieden werden. Werden dennoch Abfälle abgelagert, so sind diese vom Verantwortlichen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren und ggf. nach Aufforderung vorzulegen.
6. Es darf nur unbehandeltes (d. h. ohne Imprägnierung, Schutzanstriche bzw. sonstige chemische Behandlung und ohne Fremdmaterial) oder naturbelassenes Holz verbrannt werden. Den Nachweis für unbehandeltes Holz hat der Abfallerzeuger gegebenenfalls durch eine Analyse zu erbringen.
7. Aus brandschutztechnischen Gründen ist eine Brandwache bis zum vollständigen Erlöschen des Feuers zu stellen. Eine ausreichende Anzahl von Feuerwehrleuten und ein geeignetes Löschfahrzeug müssen während des Verbrennens anwesend sein. Mindestabstände von Brandlasten (z. B. Bäume, Wälder) sind einzuhalten.
8. Abgekühlte Brandrückstände und Asche sind unverzüglich nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung hat durch Abfuhr zum Restmüllheizkraftwerk oder durch Entsorgung über die Restmülltonne zu erfolgen.